



# SATZUNG

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „**Streunerhilfe Aschaffenburg e.V.**“.
2. Der Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen werden.

## § 2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

1. Der Verein pflegt und fördert den Tierschutz.
2. Der Verein ist eine von ideellen Motiven getragene Vereinigung von Bürgern. Sein Zweck ist es, sich für die Rettung von herrenlosen Tieren in Deutschland, Europa und der Türkei einzusetzen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Kastrationen von Tieren, um den Geburtenkreislauf zu stoppen.
  - b. Fütterung und Pflege sowie tierärztliche Versorgung der Tiere.
  - c. Transport herrenloser Tiere nach Deutschland und Hilfe bei der Vermittlung in eine gute Haltung und Hilfestellung bei Problemen sowie einer Betreuung nach der Vermittlung.
  - d. Vertretung, Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens im In- und Ausland.
  - e. Einwirkung auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im In- und Ausland durch Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, öffentlicher Kundgebungen sowie über Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien mit dem Ziel, ein Umdenken zu erreichen, insbesondere auch bei der Bevölkerung das Verantwortungsgefühl für die heimatlosen Tiere zu wecken und die in dem betreffenden Land ansässigen Deutschen zu mobilisieren.
  - f. Gewinnung von Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens zur Unterstützung der Vereinsziele.
  - g. Verbreitung des Tierschutzgedankens, durch Aufklärung, gute Beispiele aktiver Hilfe, um so Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, die Tierliebe zu fördern und sich für bessere und artgerechte Haltung sowie Pflege einzusetzen. Die Misshandlung und Quälerei abzuwehren.
4. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
5. Der Verein sammelt Spenden und betreibt einen Zubehör- und sonstigen Handel, indem Sachspenden veräußert werden.
6. Der Verein plant, zur Vermittlung von Notfällen die Genehmigung nach § 11 TierSchG. zu beantragen.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT, MITTELVERWENDUNG

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Finanzielle Aufwendungen, die ihnen bei der Ausübung eines Amtes erwachsen, können vom Verein erstattet werden, soweit dies angemessen und nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Abgabenordnung zulässig.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

1. Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen werden.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
3. Der Verein regelt in Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der anderen Organisationen seine Angelegenheiten eigenverantwortlich.



## **§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Vollmitglied können natürliche Personen oder juristische Personen des Vereins-, Gesellschafts und öffentlichen Rechts werden.
2. Mitglieder ab 14 Jahren sind außerordentliche Mitglieder. Dem Antrag auf Aufnahme zum aktiven Einsatz im Verein muss von einem Erziehungsberechtigten des Jugendlichen durch Unterschrift zugestimmt werden. Mit Beginn des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch die Überleitung in die ordentliche Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für den Fall der Aufnahme wird damit gleichzeitig die bestehende Satzung des Vereins anerkannt.
4. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet Diese Entscheidung ist dann unanfechtbar.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. In Absprache mit dem Vorstand kommen hierfür insbesondere in Betracht:
  - a. Aktive Mitarbeit
  - b. Werben von Mitgliedern in Absprache mit dem Vorstand
  - c. Spendenakquise
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen in den von ihm mitgeteilten persönlichen Daten (Adresse, Emailadresse, Faxnummer, Kontonummer etc.) unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft, mit oder ohne Stimmrecht, verleihen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, langjährige Mitglieder des Vertretungsvorstandes zu Ehrenvorsitzenden zu ernennen.

## **§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt,
  - b. durch Ausschluss.
  - c. durch Aberkennung der Mitgliedschaft,
  - d. durch Tod
  - e. oder Auflösung der juristischen Person
  - f. Nichtzahlung der Beiträge
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6 Wochen (bis zum 15.11.) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Verein schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Der Vorstand beschließt die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, einschließlich des
  - a. Mindestjahresbeitrages,
  - b. Beitrages für außerordentliche Mitglieder,
  - c. Beitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen von der Beitragsordnung abweichende Vereinbarungen über die Höhe des Beitrages zu treffen, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen.
2. Im Übrigen ist die Höhe des Beitrages in das Ermessen des einzelnen Mitgliedes gelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Beitrag ist jeweils im Voraus zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres fällig und zu entrichten.
5. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes begründet keinen Rückzahlungsanspruch eines bereits gezahlten Beitrages.



## § 9 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Eventuelle Gremien, die nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag der Mitgliederversammlung eingerichtet werden, sind keine Organe des Vereins, sondern organisatorische Funktionen, die der Beratung des Vorstands, der Unterstützung bei den laufenden, satzungsgemäßen Aufgaben und Fortentwicklung der vom Verein repräsentierten Fachgebiete dienen.

## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassensprüfer/innen und weiterer Beisitzer/-innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Mail und Mitteilung auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Gründungsmitglieder und Vorstände haben zwei Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
15. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelungen in vollem Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung „Satzungsänderung“ bzw. „Neufassung der Satzung“ und der Hinweis, dass die beabsichtigten Neuregelungen eingesehen werden können.

## § 11 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem und bis zu 5 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Über die Anzahl beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu zwei stimmberechtigte Beisitzer ohne Vertretungsberechtigung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Vollmitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder vorhanden, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den Verein allein.
5. Über die Ämterverteilung entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Ämter des Schatzmeisters und des Schriftführers können auch in einem Vorstandsmitglied in Personalunion zugewiesen werden. Sind zwei Vorstandsmitglieder vorhanden, ist ein Vorstandsmitglied zugleich Schatzmeister und Schriftführer.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, gerechnet von der Wahl an.  
Das Amt des Vorstandes endet
  - a. durch Ablauf der Amtszeit, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt,
  - b. mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
  - c. durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung,
  - d. durch Beendigung der Mitgliedschaft.



7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Darüber hinaus gehende Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die sich der Vorstand selbst gibt.
8. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn außer dem Vorsitzenden des Vorstandes ein weiteres Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.
9. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (§ 12) können an den Sitzungen als Gäste teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
10. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EUR 10.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Beschränkung gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die in dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan aufgeführt sind.
11. Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für folgende Geschäftsbereiche berufen:
  - a. Mittelakquise und Sponsorenbetreuung,
  - b. Spendenausgaben,
  - c. Betreuung der Tierärzte,
  - d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - e. Geschäftsführung.
12. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer und deren Vertreter bestellen oder abberufen, sowie eine Geschäftsstelle einrichten oder auflösen. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Das neu gewählte Vorstandsmitglied führt die Amtsbezeichnung (Ziffer 1) des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds fort.
14. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen und im Archiv des Vereins aufzubewahren. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Exemplar des Protokolls zuzustellen.
15. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n schriftlich, telefonisch oder durch telekommunikative Übermittlung; die Beifügung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
16. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
17. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

## **§ 12 KASSENPRÜFUNG**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

*Ärzte gegen Tierversuche e.V., Güldenstr.44a, D- 38100 Braunschweig*

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



## **§ 14 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 15 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail- Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Im Zusammenhang mit seinen Tierschutzaktivitäten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
3. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
4. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
5. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
7. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.